

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0242/2010

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

06.05.2010

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beratungsfolge

18.05.2010 Bezirksvertretung Münster-Mitte
27.05.2010 Bezirksvertretung Münster-West
09.06.2010 Hauptausschuss
09.06.2010 Rat

Anhörung
Anhörung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die anliegenden Änderungen der Zuständigkeitsordnung (Anlage 2) werden beschlossen.

Begründung:

zu 1.) Einzelne Begründungen zur Änderung der Hauptsatzung

a) Zu Artikel I bis III

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen die durch die Neubildung des Integrationsrates und durch die Umbenennung der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.

b) Zu Artikel IV

Der Rat hat mit Beschluss vom 28.10.2009 den folgenden § 20 neu in die Hauptsatzung eingefügt:

„§ 20
Personalentscheidungen

- (1) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, im Sinne des § 73 Abs. 3

Satz 6 GO NRW, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/r Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen.

(2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 73 Abs. 3 GO unberührt.“

Dadurch wird eine größere Zahl von arbeits- und dienstrechtlichen Einzelmaßnahmen dem Rat zur Entscheidung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister übertragen. Es handelt sich vor allem um Maßnahmen, die aus der laufenden Beschäftigung resultieren, überdies rechtlich nicht disponibel und zu dem noch aufgrund der unterschiedlichen Rechtsverhältnisse (Arbeits- bzw. Dienstrecht) nicht gleich geregelt sind.

Um den Rat nicht mit formalen Verfahren zu belasten, soll sich die Zuständigkeit des Rates nur auf die Übertragung der Führungsfunktion (Amtsleiter/ Amtsleiterinnen bzw. Dezernenten/ Dezernentinnen) erstrecken.

In seiner Sitzung am 12.01.2010 hat der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Änderungsvorschlag dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

c) zur Anlage 1 der Hauptsatzung:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.03.2010 im Rahmen der Beratung der Vorlage V/0127/2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Herausnahme der Kanalstraße aus dem Vorbehaltsnetz im Abschnitt zwischen Promenade und Lublinring einzuleiten.“

In der Anlage 1 zur Hauptsatzung sind die Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung (sog. Vorbehaltsnetz) festgelegt. Die Änderung der Hauptsatzung ist die Umsetzung des am 17.03.2010 durch den Hauptausschuss gefassten Beschlusses.

d) zur Anlage 2 der Hauptsatzung:

Die Einleitung verweist auf § 20 statt auf den korrekten § 21 der Hauptsatzung. Dieser fehlerhafte Verweis, der durch das Einfügen des § 20 (s. oben) entstanden ist, wird hiermit korrigiert.

Gemäß § 21 Abs. 1 entscheiden die Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Zu diesen Angelegenheiten zählt der Ausbau, Umbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der bezirksbezogenen öffentlichen Einrichtungen. Zu diesen Einrichtungen zählen gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1 1. Spiegelstrich die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Dieser Anteil wird jeweils zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag zum 15.10. des Vorjahres festgestellt. Nach Auswertung der von den Schulen zugesandten Daten ergeben sich folgende Änderungen:

BV-Mitte:	es entfällt	Ratsgymnasium
	neu	Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium
BV-West:	neu	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

Zu 2.) Einzelne Begründungen der Änderungen der Zuständigkeitsordnung

a) Ziffer 4.1.1:

Der Begriff „Jahresrechnung“ wird durch den Begriff „Jahresabschluss“ ersetzt. Damit wird der in § 95 GO NRW verwendete Begriff übernommen.

b) Ziffer 10.1.12:

Dem Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) wird die Beratungszuständigkeit für das Vermessungs- und Katasteramt (Amt 62) zugewiesen. Das Vermessungs- und Katasteramt ist organisatorisch derzeit dem Dezernat III / Dezernat für Planung, Bau und Marketing zugeordnet. Daher ist es sinnvoll, die fachlichen Angelegenheiten des Amtes 62 im ASSVW beraten zu lassen.

Die Zuständigkeiten für die Straßenbenennung bleiben davon unberührt.

c) Ziffer V.2:

In der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster war bis November 2007 unter Ziffer V.2 folgende Regelung getroffen:

„Folgende Entscheidungen, die dem Rat als Oberste Dienstbehörde obliegen, werden dem/der Oberbürgermeister/in übertragen:

Entscheidungen in allen Fällen (des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der sonstigen beamtenrechtlichen Gesetze und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch nachgeordneten Behörden übertragen kann. Das gleiche gilt für Arbeitnehmer/innen bei Entscheidungen gleichen Inhalts.“

Mit der Begründung, dass die Neuregelung in § 73 Abs. 3 GO NRW dem Oberbürgermeister ein umfassendes Entscheidungsrecht in Personalentscheidungen einräumt, ist die o. g. Regelung durch Ratsbeschluss vom 12.12.2007 ersatzlos gestrichen worden.

Die gesetzliche Regelung in § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Das Beamtenrecht trifft jedoch mehrere Regelungen, in denen für die Entscheidung die Oberste Dienstbehörde zuständig ist (z. B. § 32 Abs. 2 LBG (Hinausschieben des Ruhestandes über die Altersgrenze hinaus aus dienstlichen Gründen), § 65 Abs. 3 LBG (Grundsatzentscheidungen zur Altersteilzeit), § 84 Abs. 4 LBG (Personalfragebögen zur Erhebung personenbezogener Daten, § 12 Abs. 1 SurlV (Urlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund für die Dauer von mehr als 6 Monaten)).

Es handelt sich dabei um „andere gesetzliche Bestimmungen“ im Sinne des § 73 Abs. 3 S. 1 GO NRW, so dass die Streichung der früheren Regelung in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zu einer ungünstigen Aufgabenverteilung führt. Durch das Fehlen dieser Regelung ist nun tatsächlich der Rat in diesen formalen Angelegenheiten zuständig, und nicht mehr der Oberbürgermeister.

Eine erneute Übertragung dieser formalen Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister ist daher ratsam.

gez.
Markus Lewe

Anlagen:

- 1.) Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- 2.) Änderung der Zuständigkeitsordnung des Stadt Münster